



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Kultur - und Heimatverein Ballendorf
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat den Sitz in Bad Lausick, Ortsteil Ballendorf.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Ausbau der kulturellen Vielfalt im Ort Ballendorf, die Förderung einer soziokulturellen Dorfentwicklung, der lokale Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung und Pflege der lokalen Denkmäler.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Jubiläen, die Durchführung von Veranstaltungen für die Einwohner des Dorfes, speziell durch Dorffeste, Sportfeste, Rentnerweihnachtsfeiern und Kinderveranstaltungen, die Unterstützung bei der Pflege und Erhaltung der Ballendorfer Mühle und Postmeilensäule, der Fortführung der Ortschronik sowie der Unterstützung und Förderung des lokalen Naturschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Neue Mitglieder müssen zur folgenden Mitgliederversammlung stets anwesend oder zumindest vom Vorstand vorgestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Folgejahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- Die Höhe des Beitrages beträgt zwölf Euro pro Jahr und ist jährlich zum 01.06. auf das Vereinskonto zu überweisen. Neue Mitglieder haben unabhängig ihres Beitrittsdatums ebenfalls zwölf Euro für das laufende Jahr zu überweisen.
- Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.



§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ab fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Sitzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
8. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ballendorfer Carbevalsclub (kurz BCC e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei einer Versammlungsbeteiligung von mindestens 50 Prozent aller Vereinsmitglieder.